



GEBÜHRENREGLEMENT

VERSION 01.01.2013

INHALTSVERZEICHNIS

GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNER/IN	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN	7
BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN	7
BAUKONTROLLE.....	8
WEITERE AUFWENDUNGEN	8
STEUERWESEN	9
HUNDETAXE.....	9
DATENSCHUTZ	9
VERSCHIEDENES	9
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

GEGENSTAND

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

BEMESSUNG

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p>Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
Gebührensschuldner/in	Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
ERHEBUNG	
Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

GEBÜHRENBEREICHE

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung

Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.--

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung

Fr. 5.-- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

Fr. 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
	Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
ORTSPOLIZEIWESEN		
Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag</p> <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>Fr. 40.--</p> <p>Fr. --.50 Fr. --.20</p>
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

BAUWESEN

BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN

Vorläufige, formelle Prüfung	<p>Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p>² Profilkontrolle</p> <p>³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.--</p>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p>Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p>² Rückweisung zur Verbesserung</p> <p>³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 50.--</p> <p>Aufwandgebühr II</p>

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr II	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Durchführung und Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
------------------------------	--	------------------

BAUKONTROLLE

Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
------------------	--	-----------

Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
-------------------	--	------------------

Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
-------------------	---	------------------

WEITERE AUFWENDUNGEN

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
----------------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
--------------------------------------	---	------------------

STEUERWESEN

Veranlagung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

HUNDETAXE

Grundsatz	Art. 40 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
------------------	---

² Taxpflichtig sind alle Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.- und Fr. 100.- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für jeden Hund gleich.

Amtliche Bewertung

Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes

Fr. 50.--

DATENSCHUTZ

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

VERSCHIEDENES

Nachschlagen

Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso

Art. 46 ¹ Verfügung

Fr. 30.--

² Inkasso durch Weibel

Fr. 50.--

Landmaschinen

Art. 47 ¹ Die Entschädigungen für Landmaschinen richten sich nach den Ansätzen in der Traktorenzeitung, der Eidg. Forschungsanstalt und Landtechnik (FAT-Bericht).

² Das Planierschild ist für Ortsansässige zum Privatgebrauch gratis.

³ Der Hecklader darf nicht ausgemietet werden. Aufträge sind durch die Wegmeister mit dem Gemeindetraktor auszuführen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Gebührenreglement vom 11. Dezember 2004.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Wileroltigen vom 8. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Daniel Schwaar

sig. Cornelia Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. November bis 8. Dezember 2012 im Gemeindesaal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Laupen Nr. 44 und 45 vom 1. und 8. November 2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin
sig. Cornelia Baumann